

Absender

An den
Deutschen Bundestag
- Petitionsausschuß -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

RECHTSSCHUTZ VOR DER ZWANGSBERAUCHUNG

Petition gemäß Artikel 17 Grundgesetz

_____, den _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich fordere hiermit die umgehende Einführung und Durchsetzung eines wirksamen Schutzes vor der Zwangsberauchung. Ich schlage Ihnen dazu folgendes vor:

1 . SOFORTMASSNAHMEN

Von seiten des Staates:

1. Generelles Verbot direkter und indirekter Tabakwerbung.
2. Rauchverbot in der Öffentlichkeit, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, Bahnhöfen, Bushaltestellen und Flughäfen, auf öffentlichem Straßenland, in Parks, in Wäldern und natürlich am Arbeitsplatz.
3. Rauchverbot im Wohnbereich, insbesondere, wenn sich Kinder darin aufhalten oder Nachbarn sich belästigt fühlen oder der Vermieter Einwände erhebt gegen die Belastung seiner Mietsache mit Tabakrauch.
4. Verfolgen von Verstößen gegen das Rauchverbot als Ordnungswidrigkeit mit einem Mindestbußgeld von 300,- Euro gegen den Nikotiner und einem Mindestbußgeld von 3000,- Euro gegen den Inhaber der Einrichtung, der das Rauchverbot nicht durchgesetzt hat.

Von seiten der Gerichte:

Jede Bequalmung soll als Nötigung gem. § 240 StGB und als Körperverletzung gem. §§ 223, 224, 229, 230, 240 StGB verurteilt werden und einen Entschädigungsanspruch für die Opfer begründen. Rauchen in Gegenwart von Kindern ist ein Verbrechen und muß besonders hart bestraft werden.

Die genannten Vorschläge sind nur als Sofortmaßnahmen zu verstehen. Selbstverständlich darf eine süchtig machende und tödlich wirkende Droge wie der Tabak grundsätzlich nicht mehr legal verkauft werden.

Die Allgemeinheit muß vor allem vor den uneinsichtigen Nikotinikern geschützt werden, die für ihre Sucht über Leichen gehen und nicht einmal davor zurückschrecken, Kinder zu berauchen. Für diese extreme Form der Suchtkriminalität erscheint die Einweisung in eine geschlossene Entzugsanstalt nicht nur geboten, sondern zwingend notwendig!

2 . BESTRAFUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE TABAKPLAGE

Die Tabakdrogendealer und ihre Helfershelfer in der Justiz, dem Parlament, der prostituierten Wissenschaft und in den Medien sind wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuklagen und mit aller Härte für ihre Verbrechen zu bestrafen.

3 . ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ZWANGSBERAUCHUNG

Für das große Leid, das ich in der Raucherdiktatur Deutschland infolge der Zwangsberauchung erleiden mußte, mache ich eine Entschädigung in Höhe von 1.000.000 Euro geltend. Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, daß in den USA eine Nikotinsüchtige umgerechnet 1,5 Millionen \$ Entschädigung bekommen hat und meine Forderung von 1 Million Euro dagegen geradezu bescheiden ist.

Begründung

NIKOTINIKER VERLETZEN GRUNDRECHTE

Rauchen verhindert die freie Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Art. 2, Abs. 1 GRUNDGESETZ, da es bei den Tabakdrogenkonsumenten zu Abhängigkeit, Sucht, Krankheit und Tod führt.

Darüber hinaus werden viele Menschen an ihrer freien Entfaltung gehindert, weil sie von der Teilnahme an zahlreichen verqualmten Veranstaltungen, Fortbildungen, Arbeitsplätzen und anderem faktisch ausgeschlossen sind, denn diese tabakrauchbelasteten Örtlichkeiten sind ohne extreme Gefahr für Leben und Gesundheit nicht betretbar. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2, Abs. 2 GG gilt jedoch überall und wird verletzt, wenn in der Öffentlichkeit oder auch im privaten Bereich in Gegenwart anderer geraucht wird.

Die Zwangsberauchung verstößt außerdem gegen Art. 1, Abs. 1 GG, weil es entwürdigend ist, vor dem Tabakrauchgiftgas, das die Nikotiner fast überall verbreiten, immer wieder flüchten zu müssen.

Aus den angeführten Gründen ist die Legalisierung der Tabakdroge grundgesetzwidrig. Tabak muß mit anderen gefährlichen Drogen gleichgestellt, also der Anbau, der Verkauf, die Werbung und der Konsum unter Strafe gestellt werden.

Im Sinne des Art. 20, Abs. 4 GG haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand** gegen diejenigen, die uns entrechten und der Raucherwillkür ausliefern und damit für die Demontage der Grundrechte verantwortlich sind.

RAUCHEN OHNE RECHTSGRUNDLAGE

Ein Grundrecht auf Rauchen gibt es nicht. Tabak ist eine süchtig machende und tödlich wirkende Droge und müßte im Sinne des Lebensmittelrechtes längst verboten sein. Ein Drittel der Deutschen rauchen, davon will sich jedoch die überwiegende Mehrheit von dieser Sucht befreien. In Amerika wurden geheime Strategiepapiere der Tabakindustrie gefunden, aus denen hervorging, daß diese Drogenindustrie willkürlich darauf abzielt, insbesondere Minderjährige drogensüchtig zu machen.

RAUCHEN GEFÄHRDET DIE INNNERE SICHERHEIT

Die Zwangsberauchung führt zu zahlreichen Konflikten - insbesondere am Arbeitsplatz - und stört den Hausfrieden im Wohnbereich in erheblichem Ausmaß. Immer mehr Menschen leisten Widerstand gegen die Nötigung zum Zwangsmitrauchen. Passivrauchopfer erleben immer wieder, wie ihre Beschwerden von staatlichen Instanzen ignorant abgewürgt oder mit beschwichtigenden Sprüchen zurückgewiesen werden.

Das hat mittlerweile zu einem enormen Wutstau bei den Geschädigten geführt, der sich eines Tages mit großer Wucht und in nicht vorhersehbarer Weise entladen könnte.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es angeraten, daß die staatlichen Stellen den Opfern der Raucherdiktatur den notwendigen Rechtsschutz umgehend garantieren.

Die Bundesregierung setzt sich mit großem Nachdruck dafür ein, daß deutsche Raubmörder in den USA von der nach dortigem Recht ausgesprochenen Todesstrafe ausgenommen werden, gleichzeitig läßt sie es aber zu, daß im eigenen Land massenweise *unschuldige* Menschen und sogar Kinder langsam und qualvoll mit Tabakrauch vergast werden! Wenn die Bundesregierung Mörder schützt und gleichzeitig unschuldige Menschen und Kinder zur qualvollen Vergasung mit Tabakrauch freigibt, dann haben im Sinne des Art. 20, IV GG alle Deutschen das

Recht zum Widerstand

gegen die mörderischen Machenschaften der Tabakmafia und deren willigen Vollstrecker in der Regierung, dem Parlament und der Justiz. Auch gegen die Helfershelfer der Tabakmafia bei den Propagandainstrumenten der Tabakmafia, den Massenmedien, haben wir das Recht zum Widerstand! Die Regierung und das Bundesverfassungsgericht weigern sich, die Einhaltung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2, II GG) bezüglich des Schutzes vor der Zwangsberauchung zu gewährleisten. Damit haben Regierung und Justiz die verfassungsmäßige Ordnung außer Kraft gesetzt und sind also Verfassungsfeinde. Das Volk hat folglich das Recht und die moralische Pflicht zum Widerstand!

HEXENJAGD AUF NICHTRAUCHERSCHÜTZER

Die bundesrepublikanische Rechtsbeugungs- und Opferverhöhnungsjustiz hatte dem Leiter der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, FRANK WÖCKEL, ein Redeverbot erteilt. Bei Strafandrohung von 500.000 DM oder sechs Monaten Haft dürfe er nicht mehr öffentlich äußern, daß ihn der Tabakrauch beeinträchtigt, der nachweislich aus der Nachbarwohnung in seine Wohnung eindringt und ihm erhebliche gesundheitliche Schäden verursacht (Unrechtsurteil des Berliner AMTSGERICHTES TEMPELHOF-KREUZBERG mit der Geschäftsnummer: 11 C 1005/98).

Auch wenn dieses Unrechtsurteil im Berufungsverfahren inzwischen vom LANDGERICHT BERLIN (Az. 27. S 1/98) als unbegründet zurückgewiesen worden ist und FRANK WÖCKEL in allen Punkten Recht bekam, war dieses für jeden klar denkenden Menschen unfaßbare Unrechtsurteil des Berliner AMTSGERICHTES TEMPELHOF-KREUZBERG doch mehrere Monate gültig. Der Richter, der dieses Redeverbot über ein Passivrauchopfer verhängte, hat sich für dieses furchtbare Unrecht, das er FRANK WÖCKEL antat, bisher weder offiziell entschuldigt noch sein Opfer der Justizwillkür angemessen entschädigt. Hat der Richter als „Belohnung“ für sein offenkundiges Unrechtsurteil womöglich sogar enorme Summen an Bestechungsgeldern von der Tabakmafia kassiert?

Wenn solche Justizverbrecher weiter auf dem Richterstuhl sitzen bleiben und dieses von unseren Steuergeldern finanzierte Amt dazu mißbrauchen, aufopferungsvoll und ehrenamtlich für den Gesundheitsschutz tätige Menschen zu knebeln, dann festigt sich damit mein Gefühl, daß es niemals vorher eine furchtbarere Schreckensherrschaft als die gegenwärtige Raucherdiktatur auf deutschem Boden gegeben hat.

NIKOTINISMUS ALS PSYCHISCHE STÖRUNG

Es muß bei den Nikotikern eine erhebliche psychische Störung vorliegen, denn kein Mensch, der zurechnungsfähig ist, kommt auf die wahnhaftige Idee, sein Geld und seine Gesundheit für eine Gestank erzeugende Droge zu opfern. Raucher leiden außerdem häufig an krankhaft ausgeprägten Denkstörungen. Hören Sie sich einmal an, was die alles für schwachsinniges Zeug von sich geben, wenn es um die Rechtfertigung ihrer Sucht geht!

„Der amerikanische Psychiaterverband klassifiziert den Tabakentzug als ‚durch Nikotin hervorgerufene organische Geistesstörung‘, die sich unter anderem in Angstzuständen, Reizbarkeit, Frustration, Jähzorn, Unruhe, Schlaflosigkeit, verlangsamten Puls und erhöhtem Appetit äußert.“ (PONTE, LOWELL: „Rauchen schädigt Ihr Gehirn!“, Nachdruck aus DAS BESTE, Maiheft 1995)

„Fast die Hälfte der Raucher leidet unter mentalen Defiziten und Geistesstörungen. Das fanden Forscher der renommierten Harvard Medical School heraus.“ (SAT. 1, TEXT, 30.11.2000: Raucher mit mentalen Problemen)

Raucher sind drogenabhängig und - wie andere Drogensüchtige auch - nur noch eingeschränkt zurechnungsfähig.

„Das Nachlassen des Urteilsvermögens und eine mit gesundem Menschenverstand nicht mehr nachvollziehbare Toleranz zu einer der giftigsten Drogen signalisieren eine krankhaft bedingte Gefahrenunterschätzung.

Eine Eigengefährdung der Nikotinabhängigen ist nachweisbar in jedem Falle gegeben. Hinzu kommen eine zumeist mangelnde Krankheitseinsicht und eine erhebliche Belästigung und Bedrohung des gesellschaftlichen Lebens als Folge der Ausübung des psychopathologisch begründeten Suchtverhaltens mit dem zwanghaften Drang, an allen erdenklichen Orten und mehrmals täglich ein stark giftiges Kraut zu entzünden, um den stinkenden und stark krebserregenden Rauch in einer vom Bewußtsein nicht steuerbaren selbstzerstörerischen Absicht einzusaugen.

Die Erkrankten sind zumeist nicht imstande, die Gefahren ihres zwanghaften Suchtverhaltens realistisch einzuschätzen. Eine wirklichkeitsfremde und von Wahnideen (Ich rauche gern; Freiheit und Abenteuer usw.) geprägte Sichtweise der Betroffenen charakterisiert ihr abweichendes und einer Therapie schwer zugängliches, hochgradig psychotisches Verhalten.

Die besonders drastische Eigen- und Fremdgefährdung der Nikotiner begründet mit zwingender Notwendigkeit deren Unterbringung in einer geschlossenen Station einer Fachklinik für Neurologie und Psychiatrie.“ (Rauchergutachten vom 03.01.1997, entnommen dem Buch von FRANK WÖCKEL: Nichtraucherrechte - Passivrauchopfer in Deutschland, 1997, S. 107.)

Ich bitte um eine umgehende Bearbeitung meiner Petition und um die Zusendung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Informationen zum Passivrauchen
- „Offener Brief: Raucher verletzen Menschenrechte“ der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER vom 9.9.1999
- Information der KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER vom 9.9.1999: „Redeverbot gegen Passivrauchopfer aufgehoben“

Vorlagenentwurf:
KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER, Postfach 61 07 16, D-10938 Berlin
Fax: (+49) 69-791 22 93 69 Internet: www.passivesmoking.org

.....
An den Kläger/Beschwerdeführer: Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Korrespondenz - insbesondere die Antworten der Behörden und Gerichte - an die KAMPAGNE FÜR DIE RECHTE DER NICHTRAUCHER. Vielen Dank.
.....

Copyright © 2003 by FRANK WÖCKEL (Berlin)
Diese Vorlage ist medizinisch und juristisch geprüft sowie urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte für den Inhalt und die Gestaltung stehen allein FRANK WÖCKEL zu. Das Reproduzieren, Vervielfältigen, Verbreiten und Übermitteln (elektronisch oder auf andere Weise) ist jederzeit erlaubt.
Änderungen bzw. Modifizierungen am Text der unausgefüllten Vorlage sind hingegen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FRANK WÖCKEL streng untersagt. Zum Zwecke der Ausfüllung der Vorlagen und deren Einreichung bei entsprechenden Stellen dürfen indes die Eintragungen notwendiger Zusätze wie Datum, Unterschrift und Texte selbstverständlich in den entsprechend freigelassenen Feldern vorgenommen werden. Auch Streichungen im Text und Hinzufügungen sind zu diesem Zwecke zulässig, insofern sie deutlich als Änderung des Beschwerdeführers sichtbar sind und die Erfassung der Vorlage noch als solche erkenntlich ist.